

Zwölf Regeln für die internationale Vermögensnachfolge

1. Bei jeder Vermögensnachfolgeplanung sind alle möglichen Auslandsbeziehungen in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen.
2. Die gesetzliche Erbfolge ist zur Regelung der Vermögensnachfolge in Fällen mit Auslandsbezug ungeeignet, da die Erbrechtsordnungen und Erbschaftssteuergesetze der verschiedenen Staaten in keiner Weise aufeinander abgestimmt sind. Es gilt daher - zu jeder Lebensphase- eine individuelle Nachfolgeregelung zu treffen.
3. Bereits zu Lebzeiten sollten sukzessive Vermögenswerte im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf einen oder mehrere Nachfolger übertragen werden. Die Vermögensübertragungen zu Lebzeiten unterliegen aufgrund des Grundsatzes der Vertragsfreiheit weniger strengen Regelungen als das form- und typenstrenge Erbrecht. Pflichtteils- und Noterbansprüche sind allerdings auch bei Vermögensübertragungen unter Lebenden unbedingt zu berücksichtigen. Testamente sollen lediglich zur Ergänzung und Abrundung des Gesamtkonzepts der Vermögensnachfolgeplanung sowie als Notfallregelung dienen.
4. Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente werden in vielen Staaten nicht bzw. nur eingeschränkt anerkannt. In Erbfällen mit Auslandsbezug sind Einzeltestamente daher vorzugswürdig.
5. Im Interesse einer problemlosen Anerkennung von Testamenten sollten bei der Testamentserrichtung die jeweils strengsten Formvorschriften beachtet werden. Grundsätzlich empfiehlt sich die Errichtung von notariell beurkundeten Testamenten. Die Testamente sollten ggfs. mehrsprachig abgefasst bzw. um eine öffentlich beglaubigte Übersetzung ergänzt werden. Insbesondere bei Bezug zum anglo-amerikanischen Rechtskreis sollten zur Testamentserrichtung mindestens zwei, besser drei unabhängige und sachkundige Vertrauenspersonen als Zeugen hinzugezogen werden.
6. Bei Erbfällen mit Auslandsbezug sollten Testamente inhaltlich eine möglichst einfache und klare Erbfolge vorsehen. Komplizierte Regelungen sind im Interesse der Rechtswirksamkeit und einer praktikablen Nachlassabwicklung nach Möglichkeit zu vermeiden.
7. Grundsätzlich sollte nur ein Testament für das gesamte Vermögen errichtet werden. Sofern aufgrund besonderer Umstände für Vermögen in verschiedenen Staaten mehrere Testamente errichtet werden, sind inhaltliche Kollisionen zwischen den erbrechtlichen Anordnungen zu vermeiden und beide Testamente sorgfältig zu verzahnen. Dies gilt nicht nur für die Errichtung der Testamente, sondern auch für jede spätere Änderung eines der Testamente.
8. Testamente sind in regelmäßigen Zeitabständen (von längstens drei Jahren) zu

überprüfen und ggf. anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die persönlichen, familiären, rechtlichen und steuerrechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verändert haben.

9. Testamente sollten ggfs. um einen individuellen Ehevertrag ergänzt werden.
10. Vollmachten erleichtern in vielen Fällen die Nachlassabwicklung. Nachdem Generalvollmachten in vielen Staaten nicht anerkannt werden, sollten für einzelne Vermögensgegenstände Spezialvollmachten errichtet werden. Sofern eine Vollmacht mit Wirkung über den Tod hinaus im betroffenen Land nicht anerkannt wird, kommt eine ausdrückliche Rechtswahl in Betracht. Im Interesse der Anerkennung sollten alle Vollmachten mehrsprachig errichtet werden bzw. um eine öffentlich beglaubigte Übersetzung ergänzt werden. Ferner empfiehlt sich eine notarielle Beurkundung bzw. zumindest eine öffentliche Beglaubigung.
11. Die steuerlichen Auswirkungen der Nachfolgegestaltung bei den verschiedenen Steuerarten (insbesondere bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie der Einkommensteuer) sind in den betroffenen Ländern regelmäßig und umfassend zu überprüfen.
12. Sämtliche Gestaltungen der Vermögensnachfolge sind mit unabhängigen Rechts- und Steuerberatern im In- und Ausland abzustimmen.